

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 18 (1971)  
**Heft:** 6

**Buchbesprechung:** Kulturgüterschutz, Empfehlungen zur praktischen Durchführung in drei Teilen [Hans Foramitti]

**Autor:** Isler, Egon

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturhinweis

### **Foramitti, Hans: Kulturgüterschutz, Empfehlungen zur praktischen Durchführung in drei Teilen**

(Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege IV) Graz/Wien 1970, drei Teile, zusammen Fr. 144.75. Teil I: Einleitung, Historische Entwicklung, Dokumentation; Teil II: Gefährdung der Kulturgüter durch Waffenwirkung und Brand; Teil III: Massnahmen zum Schutz von beweglichem und unbeweglichem Kulturgut.

Die Schweiz hat mit dem am 7. Oktober 1966 veröffentlichten und am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten die Konsequenz gezogen aus dem Beitritt zum Haager Abkommen vom Jahre 1954 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Die Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968 überbindet den Kantonen die Verantwortung und den Vollzug dieser Massnahmen, während sich der Bund die Oberaufsicht vorbehält und zum Teil auch mit Subventionen die entsprechenden Vorhaben finanziert, vor allem bauliche Schutzmassnahmen.

Bislang konnte man vernehmen, dass da und dort die Aufgabe schon in Angriff genommen wurde, um unserem Kulturgut einen entsprechenden Schutz angeeignet zu lassen, falls bewaffnete Konflikte sie bedrohen könnten. Wir erwähnen als Beispiel das Kloster Einsiedeln, das die nötigen Schutzräume für sein bewegliches Kulturgut bereitgestellt hat, ferner möchten wir in diesem Zusammenhang an die Erweiterung der bernischen Stadt- und Hochschulbibliothek erinnern, die ihre neuen Magazine in den Untergrund des Aarebogenfelsens verlegt und dabei auch Schutzräume für Personal und die wertvollen Bestände der Bibliothek tief unten im Boden vorsieht und technisch alle Vorkehrungen trifft, um dem Kulturgut ein maximales Klima für das Ueberdauern zu schaffen. Von einer systematischen, allseits in allen Kantonen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes vorangetriebenen Tätigkeit auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes vermag man aber erst die Anfänge wahrzunehmen.

Da ist es denn ein günstiger Zufall, dass in der Zeitpunkt des doch ernstlich heranrückenden Planungsstadiums des Kulturgüterschutzes ein umfangreiches und sehr gründlich und genau die Probleme angehendendes Handbuch über Kulturgüterschutz erschienen ist, das wir hiemit unseren Lesern warm empfehlen. Der Verfasser ist auf diesem Gebiete sehr gut ausgewiesen und hat sich durch seine frühere Tätigkeit auf dem Gebiete des Bauwesens und der Denkmalpflege grosse Kenntnisse auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik einschliesslich Brandverhütungsmassnahmen und der Photogrammetrie erworben und kann sie heute als Leiter des Kulturgüterschutzes im österreichischen

Baudenkmalamt zentral und sinngemäss auf das neue Gebiet anwenden. Durchgehen wir nun die einzelnen Teile in einem kurzen Ueberblick. Teil I bringt als Einleitung eine kurze Rückblende auf die Anstrengungen seit der Haager Landkriegsordnung von 1907 bis zur Haager Konvention von 1954, die das Problem der Erhaltung unserer wertvollsten Kulturgüter angehen. Die Erlasse, die Oesterreich betreffen, sind für uns nur zu Vergleichszwecken interessant (vor allem im Anhang).

Gewichtig und zu beachten ist der praktische Teil. Hier schöpft der Verfasser aus grossen eigenen Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten. Zuerst verlangt er einen Katalog oder eine Kartei über alle vorhandenen Kulturgüter, wobei auf moderne Bedürfnisse einer raschen Erschliessung der Dokumentation Gewicht gelegt wird und beim Anlegen solcher Verzeichnisse die Bedürfnisse der modernen Datenverarbeitung mit in Anschlag zu bringen sind. Für jedes Objekt sei ein Dossier anzulegen (unbewegliches Kulturgut), das alle Daten erfasse zur Möglichkeit einer Restauration, auch ist anzugeben, was an Schutzvorkehrungen getroffen oder noch zu treffen sei. Dabei könne man sich doch in vielen Belangen auf die normale Denkmalinventarisierung abstützen und nur wo nötig die ergänzenden Angaben zum speziellen Schutzzweck dazugeben. Er geht auch auf die Sicherstellung der vielen Akten und amtlich wichtigen Dokumente mittels Mikrofilmierung ein, wie sie sich auch bei uns stellen für amtliche Protokolle, Grundbuch und Zivilstandsregister usw. Der grösste Teil des ersten Buches ist der Photogrammetrie, ihren neusten Geräten der Aufnahme und Auswertung, der Erstellung der durch sie ermöglichten Aufrisse, Detailpläne usw. gewidmet, nebst Ergänzung durch die bisher üblichen Methoden der technischen Planaufnahmen; alles Massnahmen, die uns ermöglichen, über jedes Baudenkmal, das jederzeit zerstört werden kann, eine genaue Dokumentation auszulagern und so der Nachwelt womöglich zu erhalten, sei es, dass sie dann für die Restauration die Unterlagen liefern oder aber der Geschichte (Kunst- und Kulturgeschichte) als Stoff doch noch dienen können und von vergangenen Werken und Schöpfungen der Menschheit berichten. Wir müssen es uns versagen, hier in alle Details zu gehen, sind aber erfreut, dass alle Eventualitäten erwogen werden und alle möglichen Methoden der Aufnahmen und Reproduktion besprochen werden. Im Anhang erscheint der Wortlaut der Haager Konvention, die in Oesterreich tel quel durch Veröffentlichung im Gesetzblatt für Oesterreich Gesetz wurde. Ferner bringt er Erlasse der österreichischen Bundesregierung über den Grundschutz in bestehenden Gebäuden (es handelt sich um Schutzmassnahmen für Splitter- und Einsturzschutz sowie einen gewissen Strahlenschutz, Vorschriften, die nicht so weit gehen wie die schweizerischen). Wichtiger und für uns sehr zu beachten, sind die Vorschriften über Stollenbau: die vorhan-

denen und in Schnitt und Aufriss gezeigten Beispiele betreffen allerdings Stollen für Personenschutz, aber sie lassen sich sinngemäss ohne weiteres auch für Kulturgüterschutzräume adaptieren. Im zweiten Teil bietet Dr. Foramitti einen Ueberblick über die Waffenwirkung sowohl der konventionellen Waffen (Artillerie und Bomben) als auch der Atomwaffen. In einem zweiten Abschnitt behandelt der Verfasser den Brandschutz und die Brandbekämpfung, sehr breit und ausführlich dargelegt. Er geht von der Tatsache aus, dass fast keine Waffeneinwirkung nicht gleichzeitig Brände hervorruft; auch reine Sprengbombenangriffe erzeugen sogenannte Sekundärbrände, eine Erfahrung, die man aus dem letzten Weltkrieg genügend sammeln konnte. Er zeigt das ganze Gebiet von der Brandverhütung und dem Brandschutz durch vorbeugende Massnahmen, den Brandalarm und die angewandten Löschmittel mit Hinweisen auf ihre eventuell sehr unangenehmen Nebenwirkungen, deren zerstörerische Macht unter Umständen die des eigentlichen Brandes bei weitem übertrifft (Wasserschäden bei Büchern und Kunstgegenständen usw.).

Der dritte Teil bringt ausgezeichnete Vorschläge zur Verbesserung der Standfestigkeit von unbeweglichen Kulturgütern und spricht den Baumeister und Architekten, den Bauingenieur und Maurer an. Der Splitterschutz ist auch angesichts der modernen Atomwaffen nicht zu vernachlässigen, weil konventionelle Waffen immer noch angewandt werden. Ein weiteres Kapitel ist dem beweglichen Kulturgut gewidmet. Dieses ist in sichere Räume zu bringen (Stollen, Kavernen, speziell gebaute Schutzräume usw.). Die Verlegung kann aber wieder neue Gefahren für das empfindliche Kulturgut bringen, als da sind: Feuchtigkeit, gutes Klima für Pilzbefall und andere Schädlinge, Einwirkung von Ausdünstungen usw. Hier müssen die Fluchtorte richtig vorbereitet sein, schon in Friedenszeiten eventuell mit Klimatisierung, Notstromgruppen usw. ausgerüstet werden. Auch der Schutz gegen Plünderung und Raub wird gestreift. Im Detail ist angegeben, wie Kisten und Koffern zusammenlegbarer Art (damit sie vor Gebrauch auf möglichst kleinem Raum gestapelt werden können) und doch stabil genug hergestellt werden, dann richtig aufgestapelt Luftzutritt und -zirkulation nicht verhindern, ferner was für Sicherungen vor Transportschäden anzuwenden sind usw.

Diese summarische Aufzählung aller Massnahmen, wie sie ein wirksamer Kulturgüterschutz erfordert und wie sie in dem Buche von Dr. Foramitti systematisch zusammengetragen sind, zeigt, was für ein praktisches und brauchbares Handbuch er damit jedem in die Hand gibt, der mit dem Kulturgüterschutz zu tun hat, und wie es sicher ein schon lange gehegter Wunsch gewesen ist. Dass jedem Band eine gut dozierte Literaturangabe beigegeben ist, rundet das Bild einer sorgfältig alle Aspekte dieser Aufgabe beleuchtenden Arbeit ab.

Egon Isler